Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
# 1915

8 (30.1.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

# Amtliches Verkündigungsblatt

## für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 8. Samstag, 30. Januar 1915.


## Bekanntmachung,

**betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des erweiterten Befehlsbereichs der Festung Straßburg i. Els.**

1. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Krafträdern) innerhalb des erweiterten Befehlsbereichs der Festung Straßburg ist **vom 1 Februar 1915 ab** nur denjenigen Personen gestattet, welche im Besitz einer **grünen** Ausweiskarte sind. Die bisher ausgegebenen grauen Ausweiskarten sind vom 1. Februar ab ungültig.

2. Gesuche um Erteilung einer Ausweiskarte sind schriftlich an das Gouvernement einzureichen und müssen folgendes enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung, Geburtsdatum und Geburtsort (auch Kreis);

b) Angabe, ob der Ausweis für einen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen oder ein Kraftrad benötigt wird, und polizeiliche Erkennungsmarken des betr. Kraftfahrzeuges;

c) Bezeichnung des Bezirks, innerhalb dessen der Kraftwagen benutzt wird;

d) Angabe, ob und welchen Ausweis Antragsteller bereits in Händen hat.

3. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) ein Leumundszeugnis der zuständigen Kreisdirektion und in den Städten mit staatlicher Polizeiverwoltung des Vorstandes dieser Verwaltung (Polizeipräsident, Polizeidirektor).

b) eine einklebbare Photographie des Antragstellers.

4. Den Gesuchen kann nur dann entsprochen werden, wenn dies im militärischen oder öffentlichen Interesse geboten ist. Nötigenfalls hat der Antragsteller den Beweis hierfür durch Vorlage behördlicher Urkunden zu liefern.

5. Der Ausweis ist auf Verlangen jedem Offizier, jedem militärischen Posten oder sonst im Sicherheitsdienst tätigen Personen vorzuzeigen. Zur Prüfung kann die Unterschrift des Inhabers verlangt werden.

6. Die Posten sind berechtigt zu schießen, wenn auf Zeichen oder Anruf nicht gehalten wird.

7. Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Jeder Führer, Begleitmann oder Insasse eines Kraftwagens muß im Besitz eines solchen auf seine Person ausgestellten Ausweises sein.

8. Jeder Mißbrauch eines Ausweises hat die sofortige Einziehung desselben und die Bestrafung des Inhabers und jedes Mittäters zur Folge.

Als Mißbrauch gilt das Fahren mit fremden oder abgelaufenen Karten, das Fahren über den auf der Karte eingetragenen Geltungsbereich hinaus und insbesondere das Mitnehmen von Leuten, die nicht im Besitze eines gültigen Kraftwagenausweises sind.

9. Ein etwaiger Verlust der Ausweiskarte ist sofort persönlich bezw. von auswärts telegraphisch unter Angabe der Ausweisnummer und des Namens dem Gouvernement Straßburg zu melden.

10. Alle Ausweise sind, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, spätestens nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, durch den Inhaber persönlich dem Gouvernement abzuliefern oder durch Vermittlung des zuständigen Bürgermeisteramts an das Gouvernement eingeschrieben einzusenden.

11. Jeder, der einen Kraftwagen hält, ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den von ihm angestellten Führer verantwortlich, für Militärkraftwagen die verwaltenden Dienststellen.

12. Zuwiderhandlungen werden nach § 9, Abschnitt b des Gesetzes über den Belagerungs-


**Sinauer & Veith Nachf. □ Grötzingen**

Beginn meiner

**Weissen Woche**

Donnerstag den 28. Januar 1915
Ende Montag den 8. Februar 1915

mit

**10% Rabatt**

auf

**alle Waren**

Günstigste Kaufgelegenheit für Konfirmanden und sonstige Einkäufe

**10% Rabatt**

auf alle Waren, wie:

Herren- und Damenkleider-Stoffe
Bettbarchente, Damaste, Bettücher
Bettbezüge, Leinen, Baumwolltuche
Wollflanelle, Hemdenzeuge
Schurzzeuge, Hand- und Tischtücher
Vorhangstoffe, Wolldecken

Ferner, um mein grosses Lager zu räumen, gewähre

**20% Rabatt**

auf

Konfirmanden-Anzüge und Kinder-Anzüge
Herren- und Kinder-Anzüge — Jacken — Hemden
Winter-Ueberzieher
Pelerinen — Lodenjoppen

Mein Geschäft ist Sonntags von 11—3 Uhr geöffnet

**Sinauer & Veith Nachf. □ Grötzingen**


Eine große **4-Zimmer-Wohnung** (parterre), Bad, 2 Mansarden nebst Zubehör per 1. April zu vermieten. Anzusehen von 2 bis 5 Uhr. Näheres bei
**Joh. Grumler**, Ettlingerstr. 11.

Eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Bad und allem Zubehör Killisfeldstraße 11, sowie eine schöne 2-Zimmerwohnung mit Bad und allem Zubehör Ecke Linden- und Ahornstraße auf 1. April zu vermieten.
**Andreas Selter, Auc,**
Telephon 203

**Wohnung.** 1 Treppe hoch, 5 große behagliche Zimmer mit Bad, Mansarde und allem sonstigen Zubehör, evt. auch Gartenanteil, Preis ℳ 950.—, auf 1. April zu vermieten. Einzusehen 11—12 und 2—4 Uhr. Näheres
**Herrenstraße 17.**

**Moltkestraße 13** im 4. Stock 3-Zimmerwohnung samt Zubehör auf 1. April oder früher zu vermieten. Näheres parterre rechts.

Herrschaftlich eingerichtete **Sehr Zimmerwohnung** mit allem Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres
**Hauptstraße 81,** 2. St.

**3-Zimmerwohnung**
mit allem Zubehör, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, auf 1. April zu vermieten. Näheres
**Pfinzstraße 49,** 2. St.

**Werderstraße 5,** nahe beim Turnberg, ist eine 4-Zimmer-Wohnung mit Zugehör im 2. Stock zum Preis von Mk. 560.— zu vermieten. Näheres in **Karlsruhe** bei **Hammer & Helbling,** Kaiserstraße 155.

Während der
**Weißen Woche**
**10% Rabatt**
auf
**sämtliche Artikel**
Kurz-, Weiss- Woll- und Modewaren.
**A. Hammann**
Karl Häffner's Nachf.

**Einfamilienhaus**
am Fuße des Turmbergs, in nächster Nähe der Endstation der elektr. Straßenbahn, bestehend aus 9 Zimmern, Küche, 2 Dielen und reichlichem Zubehör, Gas- und elektr. Licht, Zentralheizung (Warmwasser), Garten auf 1. April zu vermieten.
Näheres Architekt **Bull**, Bergbahnstraße 6.

**Feldpost-Schachteln**
1/2—1 Pfund und 5—10 Pfund ständig auf Lager. Schachtel nur für Wiederverkäufer mindestens von 25 Stück an bei
**Eugen Klemm,**
Pfinzstr. 90. Telefon 221.

Eine freundliche Mansarden-Wohnung in schöner freier Lage, bestehend aus zwei bis drei Zimmern mit allem Zugehör, auf 1. April an ruhige bess. Fam. zu vermieten. Näheres bei der Exp. d. Bl.

Ein noch neuer **Rodelschlitten** ist billig zu verkaufen
**Schwanenstr. 10**, 3. St.

**Rodel-Schlitten und Schlittschuhe**
in großer Auswahl empfiehlt
**Waldemar Kuttner**
Eisenhandlung. Blumenstraße 15.

**J. L. Huber, Durlach**
Handschuh-Fabrik
Telephon Nr. 216 Pfinzstr. 34.36,
empfiehlt alle Sorten
**Lederhandschuhe** mit Pelz u. Wollfutter.
Anfertigung in kürzester Frist.

**Arbeiter-Gesuch.**
Kräftige Arbeiter gesucht; zu melden Sonntag vormittag 7 Uhr
**Margarine-Werke.**

**Neuheit!**
**Kaminaufsatz**
D. R.G.M.
hergestellt aus Eisenbeton, daher von größter Dauerhaftigkeit und alle im Verkehr befindlichen Systeme übertreffend.
Durch die patentierten laugwirkenden Jalousien wird jede Rauch- und Rußbelästigung beseitigt, sowie eine vorzügliche Zugregulierung hergestellt.
Alleinfabrikation und beziehbar von
**L. Th. Scheidt, Pforzheim**
Bangeschäft, Kaiser Friedrichstraße 96 II.
Telephon 2261. Vertreter gesucht.

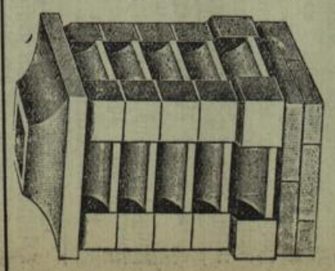



zustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist.

Straßburg den 19. Januar 1915.
Der Gouverneur der Festung Straßburg i. E.
J. V.
von Vietinghoff-Scheel.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) und § 1 der Vollzugsverordnung hierzu vom 6. Januar 1915 (Ges. u. V.O.Bl. S. 2) wird der Höchstpreis für Kernen (gegerbten Spelz, gegerbten Dinkel, gegerbte Vesen) gleich dem Höchstpreis für Weizen festgesetzt. Die Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen (Reichs-Gesetzblatt S. 528) gilt auch für Kernen.

Karlsruhe den 21. Januar 1915.
Großh. Ministerium des Innern:
Der Ministerialdirektor.
gez. Weingärtner.

### Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Pforzheim macht bekannt:

„Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Trinkner, Kieselbronnerstraße hier, erloschen ist, werden die bezüglich des Gehöftes des Trinkner angeordneten Sperrmaßregeln wieder aufgehoben."

Durlach den 17. Januar 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

### Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Rintheim ist erloschen.

Durlach den 17. Januar 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

### Die Beschaffung von Heeresausrüstungsstücken betr.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Kgl. Generalkommandos des XIV. Armeekorps haben in verschiedenen Städten Händler unter der falschen Behauptung, im Auftrage der Heeresverwaltung zu handeln, bei Privaten Kraftwagen aufzukaufen versucht.

Vor diesen Schwindlern wird gewarnt.

Durlach den 22. Januar 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

### Fastnachtsveranstaltungen betr.

Dem Ernst der Zeit würde es nicht entsprechen, wenn in diesem Jahre Faschingsvergnügungen irgend welcher Art zugelassen würden. Es wird deshalb angeordnet, daß Faschingsveranstaltungen unterbleiben. Das Tragen von Masken und Verkleidungen in den Fastnachtstagen wird allgemein verboten. Zuwiderhandelnde werden wir festnehmen lassen und aufgrund des § 360 Ziffer 11 R.Str.G.B. mit Haft bestrafen.

Durlach den 20. Januar 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

## Bekanntmachung.

### Zahlung des Wehrbeitrags.

Nach § 51 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag **ist das zweite Drittel des Beitrags bis zum 15. Februar 1915 zu entrichten.** Gegen Beitragspflichtige, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht bezahlt haben, muß die Betreibung eingeleitet werden. **Eine persönliche Mahnung des einzelnen Beitragspflichtigen findet nicht statt.** In den dazu geeigneten Fällen kann der fällige Betrag auf Antrag gestundet werden.

Bei dem gegenwärtigen erhöhten Geldbedarf des Reichs ist es erwünscht, daß die Beitragspflichtigen, welche dazu in der Lage sind, auch das letzte Drittel des Beitrags schon vor der Fälligkeit entrichten. Geschieht dies mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstag (15. Februar 1916), also spätestens am 15. November 1915, so werden, wenn der Beitragspflichtige es bei der Zahlung verlangt, vier vom Hundert Jahreszinsen vom Tag der Einzahlung an bis zum gesetzlichen Zahlungstag abgezogen; bei Einsendung des Geldes ist er berechtigt, selbst diesen Abzug zu machen.

Bretten den 23. Januar 1915.
Gr. Finanzamt.

**Güterrechtsregistereintrag. Heilbronner Karl**, Johann Sohn, Fabrikarbeiter in Grötzingen, und **Katharina Schumacher.** Vertrag vom 23. Januar 1915, allgemeine Gütergemeinschaft. Als Vorbehaltsgut der Frau ist erklärt das in § 2 des Vertrages beschriebene Einbringen. Amtsgericht Durlach.